

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 29.04.2026

Errichtung eines Gartenhauses, Fl.St. 5931/1, Am Tiefenbach 25/1, Ilsfeld-Auenstein

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 12.05.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 12.05.2026
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
TA/ö	20.01.2026

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Errichtung eines Gartenhauses in der mit Leitungsrecht belegten Fläche, Fl.St. 5931/1, Am Tiefenbach 25/1 in Ilsfeld-Auenstein zu unterzeichnen.

Sachvortrag:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 20.01.2026 wurde ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans für die Errichtung eines ca. 3 x 4 m großen Gartenhauses samt Holzunterstand auf dem Grundstück Fl.St. 5931/1, Am Tiefenbach 25/1 in Ilsfeld-Auenstein behandelt.

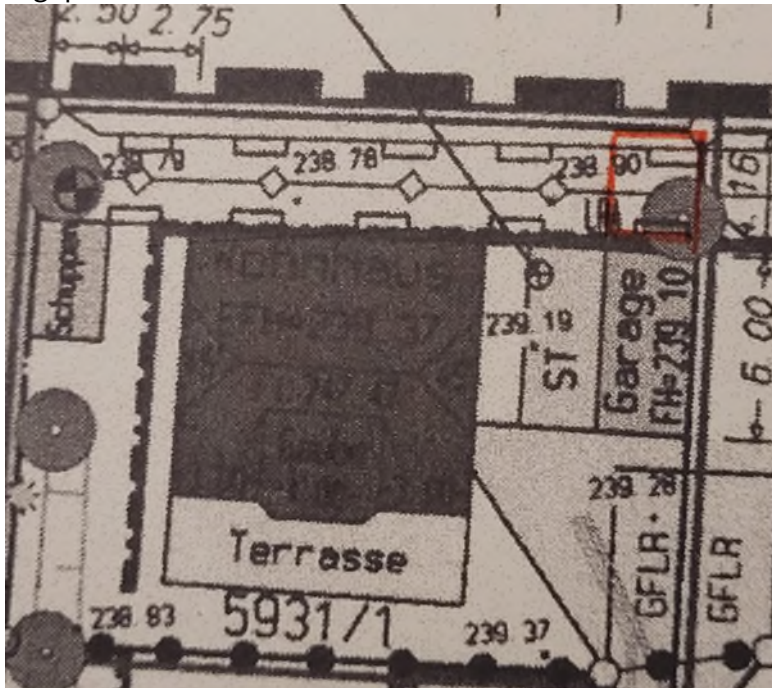
Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der nach § 31 BauGB erforderlichen Befreiung wurde aus den in der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 20.01.2026 ersichtlichen Gründen versagt. Stattdessen wurde der Baurechtsbehörde vorgeschlagen, zu prüfen, ob ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden kann.

Durch den Vertrag wird die Errichtung des Gartenhauses geduldet. Gleichzeitig werden Regelungen für den Rückbau und die Kostentragung getroffen. Dies ist erforderlich, weil die Abwasserleitung – insbesondere im Schadensfall – jederzeit zugänglich sein muss bzw. freigelegt werden können muss. Konkret verpflichtet sich die Bauherrschaft, die Gartenhütte nach Aufforderung der Gemeinde Ilsfeld umgehend bzw. innerhalb der gesetzten Frist teilweise

oder restlos abzubrechen und für den Fall, dass die Rückbauarbeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist erledigt wurden, den Abbruch durch die Gemeinde zu dulden. Die Kosten sind in jedem Fall von der Bauherrschaft zu tragen.

Da seitens des Technischen Ausschusses in der Sitzung am 20.01.2026 der Eindruck vermittelt wurde, dass die Errichtung des geplanten Gartenhauses städtebaulich vertretbar ist, schlägt die Verwaltung vor, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Lageplan



Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Errichtung eines Gartenhauses in der mit Leitungsrecht belegten Fläche, Fl.St. 5931/1, Am Tiefenbach 25/1 in Ilfeld-Auenstein zu unterzeichnen.